



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

03.07.1997 - Drucksache 14/721

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Vorstands nach § 24 Bremisches Abgeordnetengesetz

Nach § 24 des Bremischen Abgeordnetengesetzes hat der Vorstand der Bürgerschaft (Landtag) jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten und einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen zu machen. Bei der Erstattung dieses Berichts soll eine Kommission dem Vorstand ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen (§ 24 Abs. 2 AbgG).

Die Kommission, die vom Präsidenten der Bürgerschaft (Landtag) im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden bestellt worden ist, hat ihr Gutachten am 26. Mai 1997 vorgelegt.

Die Kommission empfiehlt, eine Erhöhung bzw. Anpassung der Entschädigung und Amtsausstattung nicht vorzunehmen.

Der Vorstand schlägt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vor, derzeit eine Veränderung der Abgeordnetenentschädigung bzw. der Amtsausstattung nicht vorzunehmen.

Metz	Dittbrenner
Dr. Kuhn	Catrin Hannken
Hettling	Marlies Marken

Gutachten der gem. § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft berufenen Kommission über die Angemessenheit der Entschädigungen für das Kalenderjahr 1996

I.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat die nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft — BremAbgG — berufene Kommission um die Vorlage ihres Berichtes für das Jahr 1996 gebeten.

Der Kommission gehören an:

Die Präsidentin der Angestelltenkammer Bremen, Frau Irmtrud Gläser,
der Präsident der Unternehmensverbände im Lande Bremen, Herr Dr. Manfred Ahlsdorff,

der Präses der Handelskammer Bremen, Herr Josef Hattig,

der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen a. D., Herr Dr. Alfred Kuhlmann (Vorsitzender),

der Vizepräsident der Arbeiterkammer Bremen, Herr Johann Lüdemann,

der Präsident des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen, Herr Dr. Hartwin Meyer-Arndt,

das Mitglied des Vorstandes des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen/Bremen, Herr Dr. Carl Freiherr von Schröder,

das Mitglied des Vorstandes der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Herr Prof. Dr. Erich Stoffers.

Die Kommission dankt Herrn Dr. Kopp und Frau Hilger von der Landeszentralbank sehr, die die Anlagen für das Gutachten erarbeitet haben.

II.

Nach § 24 Abs. 2 BremAbgG soll die Kommission dem Vorstand der Bürgerschaft vor der Erstattung des Berichtes des Bürgerschaftsvorstandes nach § 24 Abs. 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und evtl. Vorschläge zu ihrer Anpassung vorlegen.

Die Kommission ist bei ihrer Prüfung von der bestehenden Entschädigungsregelung ausgegangen.

In ihrem ersten Gutachten (Bürgerschafts-Drucksache 10/1146 vom 1. 6. 1983) hat die Kommission die Kriterien der Angemessenheit der zu versteuernden monatlichen Abgeordnetenentschädigung erläutert. Sie ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

- a) Angemessen ist die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung, „soweit sie sich im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung bewegt“;
- b) ergibt sich zu a) ein rechnerischer Anpassungsbedarf, so führt dieser nicht automatisch zu einer Änderung. Vielmehr soll die jeweilige „wirtschaftliche und haushaltsmäßige Lage“ in die Abwägung einbezogen werden. Ausdrücklich wird in dem ersten Bericht darauf verwiesen, daß die „Abwägung der insofern zu berücksichtigenden Gesichtspunkte dem politischen Ermessen der Bürgerschaft überlassen bleiben (muß)“. Zu diesem politischen Ermessen gehört auch, daß ggfs. Anpassungen der Entschädigung, die rechnerisch zu begründen wären, aus politischen Gründen unterbleiben. Solche Gründe könnten für den Berichtszeitraum z. B. sein, daß nur die Abgeordneten in den Ländern Bayern, Hessen und Niedersachsen höhere Diäten als die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft erhalten, wenn man berücksichtigt, daß die Abgeordneten in Bremen ein Halbtagsmandat haben. Weiter könnte berücksichtigt werden, daß das Land Bremen pro Jahr von der Bundesrepublik einen Sanierungsbetrag von 1,8 Milliarden DM zur unmittelbaren Schuldentilgung erhält und daß sich 1996 eine Deckungslücke von rd. 1,7 Milliarden DM ergab, die fast den Umfang des jährlichen Sanierungsbetrages ausmachte. Von Bedeutung könnte weiter sein, daß die Steuereinnahmen 1996 deutlich schwächer flossen. Bremen hat 1996 etwa 3 % an Steuern weniger als 1995 eingenommen.
- c) Die Höhe der Amtsausstattung (§ 7 BremAbgG) überprüft die Kommission dahin, ob sie noch ausreicht, die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen abzugelten. Die Bezugsgröße bilden insoweit die Preise der Güter, die für die Amtsausstattung von Bedeutung sind.
- d) Die übrigen Leistungen an Abgeordnete, die besonderen Zuschüsse sowie die Leistungen, die die Fraktionen erhalten, werden in dem jährlichen Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigung nicht erörtert.

III.

1. Zur monatlichen Entschädigung

Nach § 5 BremAbgG steht den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft eine monatliche, normal zu versteuernde Entschädigung zu. Diese Entschädigung erhöhte der Gesetzgeber zuletzt mit Wirkung auf den 1. November 1995 um 5,1 % auf 4457,— DM im Monat. Die Kommission legt ihren Überlegungen — dem bisherigen Verfahren entsprechend — die Einkommensentwicklung des vorangegangenen Jahres — also des Jahres 1996 — zugrunde. Dafür hat die Landeszentralbank in den Anlagen 1 und 2 die Daten zusammengetragen. Die Kommission hat sich entschlossen, in diesem Bericht noch einmal nur auf die Einkommen in den alten Bundesländern abzustellen, weil die Einkommen in den neuen Bundesländern für diesen Bericht noch nicht aussagekräftig genug sind. Sie liegen jedenfalls unter denen, die in den alten Bundesländern gezahlt werden, weil z. B. Erhöhungen in Tarifverträgen von geringeren Einsatzwerten ausgehen und weil weniger Betriebe in den neuen Bundesländern Tarifgehälter bezahlen.

Die zum Vergleich herangezogenen Einkommen (vgl. Anlage 2) haben sich gegenüber 1995 im gewogenen Durchschnitt um 1,40 % brutto und um 1,22 % netto erhöht. Die Abgeordnetenentschädigung war im Jahresdurchschnitt 1996 um nominal 4,2 % höher als im Jahre 1995 (vgl. Anlage 1). Eine preisbereinigte Veränderung (vgl. dazu Anmerkung 1 in Anlage 1) machte 2,8 % aus. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Landeszentralbank in der Anlage 2 für die Vergütungen im

öffentlichen Dienst von einer Veränderung in Höhe von 0,00 % ausgegangen ist, die Einmalzahlung von 300,— DM also nicht einbezogen hat, ergibt sich nach der Auffassung der Kommission rein rechnerisch kein Anpassungsbedarf. Die Steigerungen der Vergütungen im öffentlichen Dienst bleiben weit unter 2,8 % (vgl. auch die Anlage 4 a und 4 b).

2. Zur Amtsausstattung

Gem. § 7 BremAbgG erhalten die Abgeordneten zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die nicht zu versteuern ist. Sie beträgt seit dem 1. November 1995 769,— DM im Monat. Damit sollen allgemeine Kosten abgedeckt werden, insbesondere für die Betreuung des Wahlbereiches, Fahrtkosten, Porto und Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Zeitschriften und Zeitungen sowie Kosten für Schreibmaterial. Die Landeszentralbank hat auch insoweit die Zahlen der Jahre 1995 und 1996 verglichen. Gegenüber 1995 haben die Abgeordneten im Jahre 1996 5,8 % als Amtsausstattung mehr bekommen. Die Preise für die einzubeziehenden Güter und Dienstleistungen stiegen 1996 demgegenüber nur um 2,6 % (vgl. Anlage 3). Ein Anpassungsbedarf läßt sich demnach rechnerisch auch bei der Amtsausstattung nicht begründen.

IV.

Die Kommission hat immer wieder darauf hingewiesen, daß allein die Bürgerschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen über eine etwaige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der Amtsausstattung entscheidet (vgl. BVerfGE 40/315 ff.). Die Kommission hält allerdings für 1996/97 eine Erhöhung mit Rücksicht auf die ermittelten Daten und die unter II. genannten Fakten nicht für angebracht.

Bremen, den 20. Mai 1997

Dr. Kuhlmann

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

Abgeordnetenentschädigung und ausgewählte Indikatoren zur Einkommens- und Preisentwicklung in West- und Ostdeutschland

	1995		1996				Veränderung 1996/95 in %			
			nominal		preisbereinigt ¹		nominal		preisbereinigt ¹	
Abgeordnetenentschädigung Land Bremen	100,0		104,2		102,8		4,2		2,8	
	Westdeutschland					Ostdeutschland				
	1995	1996		Veränderung 1996/1995 in %		1995	1996		Veränderung 1995/1994 in %	
		nominal	preisbe- reinigt ¹	nominal	preisbe- reinigt ¹		nominal	preisbe- reinigt ¹	nominal	preisbe- reinigt ¹
Einkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten in der Gesamtwirtschaft ¹	100,0	102,2	100,8	2,2	0,8	100,0	104,3	102,1	4,3	2,1
Tarifverdienste, Gesamtwirtschaft, einschl. aller Nebenvereinbarungen, Monatsbasis ¹	100,0	102,0	100,6	2,0	0,6	100,0	104,7	102,4	4,7	2,4
Index der tariflichen Monatsge- hälter bei den Gebietskörper- schaften m/w (ohne Überstunden, Zulagen etc.) ²	100,0	101,5	100,1	1,5	0,1	100,0	..	..	..	..
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ¹	100,0	101,4	.	1,4	.	100,0	102,2	.	2,2	.

¹ Die preisbereinigten, d. h. reale, Entwicklung der Einkommen wird wie folgt berechnet: (Einkommensindex : Preisindex) x 100

Beispiel für Tarifverdienste, Gesamtwirtschaft (Westdeutschland): $(102 : 101,4) \times 100 = 100,6$

. Berechnung nicht sinnvoll.

.. Es liegen keine Daten vor.

Quellen: 1 Deutsche Bundesbank, Frankfurt (Main), aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Inland).

2 Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

Entwicklung verschiedener Einkommen im Jahre 1996*

	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Veränderung gegen Vorjahr in %			
	brutto	netto	brutto	netto
1. Bruttostundenverdienste der Arbeiter im Produzierenden Gewerbe (m/w zusammen) ¹	3,20		3,70	
2. Bruttomonatsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten im Produzierenden Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern (m/w zusammen) ¹	0,70		-1,60	
3. Regelsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz: Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz) ¹	1,05		0,99	
4. Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst ²	0,00		0,00	
5. Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst ²	0,00		0,00	
6. Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst ²	0,00		0,00	
7. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ³				
a) brutto	0,95		1,26	
b) nach Abzug des Krankenversicherungs- und des Pflegeversicherungsbeitrages		0,46		0,56
8. Arbeitslosengeld ⁴				
a) brutto	2,74		7,42	
b) nach Abzug des Krankenversicherungs- und des Pflegeversicherungsbeitrages		2,02		6,42
9. Arbeitslosenhilfe ⁴				
a) brutto	4,21		7,39	
b) nach Abzug des Krankenversicherungs- und des Rentenversicherungsbeitrages		3,84		8,95
Gewogener Durchschnitt ^{**}	1,40	1,22	1,26	1,06

m/w = männlich und weiblich

Quellen und Erläuterungen der Fußnoten siehe Seite 2.

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

Entwicklung verschiedener Einkommen im Jahre 1996*

Quellen und sonstige Informationen:

1 Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

2 Einmalzahlung über DM 300,--.

Keine prozentualen Veränderungen gegenüber 1995 (Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/97 (BBVAnpG 1996).

3 Verordnung zur Rentenanpassung im Jahr 1996 vom 10.06.1996.

Durch die Anpassung der Renten in den neuen Bundesländern entsprechend der Netto-Lohnentwicklung des Vorjahres per 01.07.1996 ergab sich ein Erhöhungsbetrag von 5,64 %. Hierauf wurde die bereits zum 01.01.1996 erfolgte Rentenerhöhung um 4,38 % angerechnet. Nach Abzug dieser Erhöhung und der höheren Beiträge zur Pflegeversicherung sowie zur Rentnerkrankenversicherung ergab sich eine Erhöhung des effektiven Zahlbetrages zum 01.07.1996 um 0,56 %.

4 Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg:

Jahresdurchschnittsbetrag je Leistungsempfänger und Monat.

* Diese Methode wurde der Begründung zum "Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes" entnommen.

Veröffentlicht in: Deutscher Bundestag (Hrsg.) **DIE ENTSCHÄDIGUNG DES ABGEORDNETEN** (Bericht des Präsidenten und Beratung des Plenums, Bonn 1983, S. 55 ff.).

** Gewichtung mit dem Anteil der Anzahl der jeweiligen Einkommensbezieher (s. Anlage 2a).

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

**Anzahl der Einkommensbezieher
und deren Anteil an der Zahl aller Einkommensbezieher
im Lande Bremen im Jahre 1996**

	Anzahl	Anteil (%)
1. Arbeiter ¹	126 919	19,60
2. Angestellte ¹	162 909	25,16
3. Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst	59 330	9,16
- Angestellte ²	23 170	3,58
- Beamte (einschl. Richter) ²	16 980	2,62
- Arbeiter ²	8 071	1,25
- Versorgungsempfänger ³	11 109	1,72
4. Rentner ⁴	197 543	30,51
5. Empfänger von Arbeitslosengeld ⁵	20 583	3,18
6. Empfänger von Arbeitslosenhilfe ⁵	19 380	2,99
7. Sozialhilfeempfänger ⁶	60 881	9,40
Zusammen:	647 545	100,00

Quellen:

- 1 Statistisches Landesamt, Bremen: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer im Lande Bremen per 31.03.1996.
- 2 Statistisches Landesamt, Bremen: Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst per 30.06.1995. Zum Zeitpunkt der Erhebung lagen keine aktuelleren Daten vor.
- 3 Statistisches Landesamt, Bremen: Versorgungsempfänger per 01.02.1995. Zum Zeitpunkt der Erhebung lagen keine aktuelleren Daten vor.
- 4 Nach Angaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, Oldenburg.
- 5 Der Senator für Arbeit und Frauen, Bremen: Arbeitsmarktberichte, Jahresdurchschnitt 1996, eigene Berechnungen.
- 6 Statistisches Landesamt Bremen: Stand am 31.12.1995, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), ohne Asylbewerber.

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

**Amtsausstattung gem. § 7 BremAbgG
und Preisentwicklung in West- und Ostdeutschland**

	Jahresdurchschnitt						
	1995	1996		% g. Vj.			
a) Amtsausstattung	100,0	105,8	5,8				
b) Preisindex für	Westdeutschland			Ostdeutschland			
	1995	1996	% g. Vj.	1995	1996	% g. Vj.	
	1. Kfz-Anschaffung und -Unterhaltung	100	101,5	1,5	100	101,1	1,1
	2. fremde Verkehrsleistungen (ohne Pauschalreisen)	100	102,7	2,7	100	110,3	10,3
	3. Güter für Verkehrs und Nach- richtenübermittlung	100	101,9	1,9	100	102,2	2,2
	4. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	100	103,6	3,6	100	106,0	6,0
	5. Verbrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit, darunter Briefumschläge, weiß, ungefüllt	100	103,4	3,4	100	102,1	2,1
c) Durchschnitt aus b) 1. - 5.	100	102,6	2,6	100	104,3	4,3	
d) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	100	101,4	1,4	100	102,2	2,2	

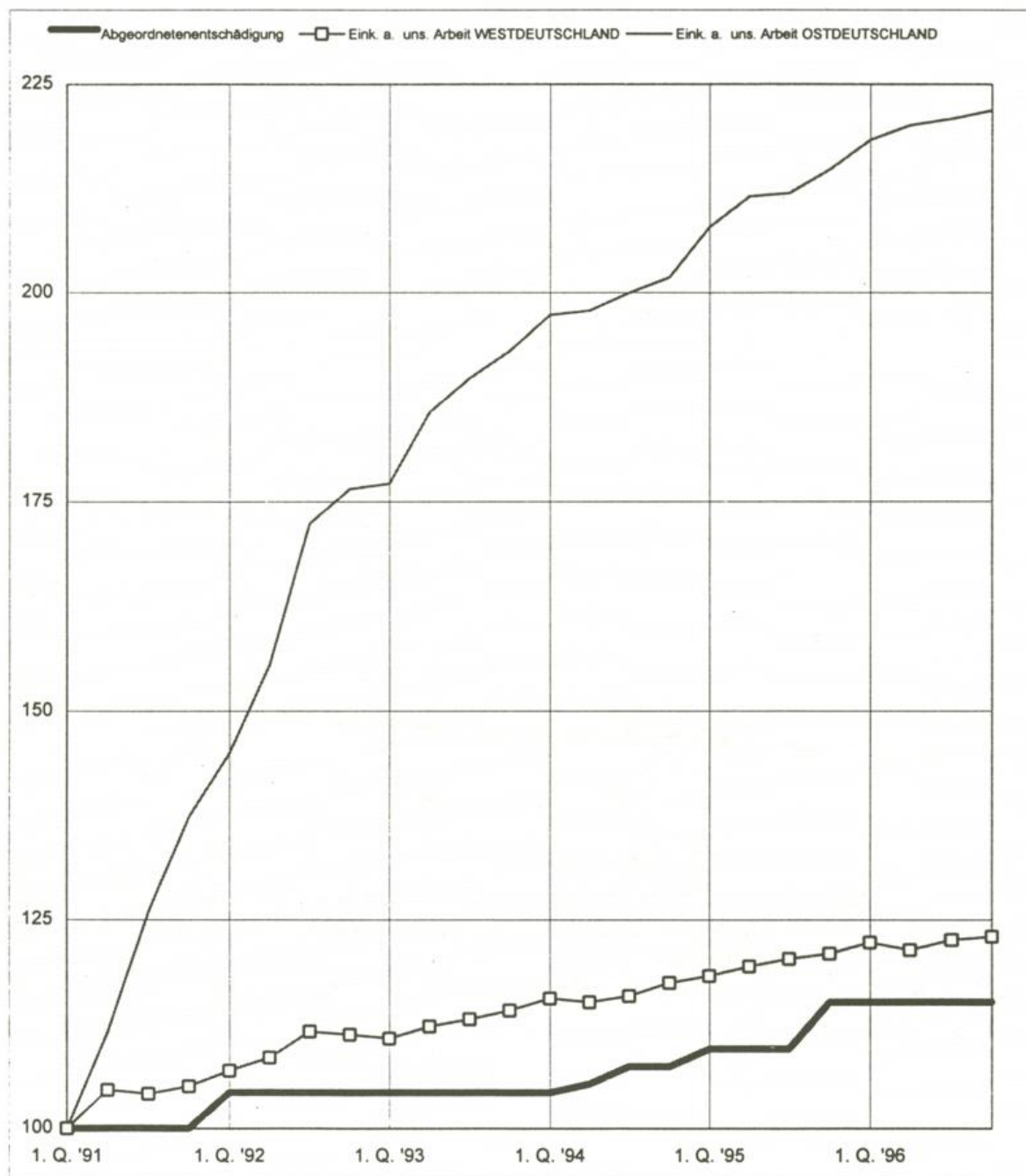
BremAbgG = Bremisches Abgeordnetengesetz

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 BremAbgG und Einkommen je Beschäftigten aus unselbständiger Arbeit in der Gesamtwirtschaft in West- und Ostdeutschland

1. Quartal 1991 = 100



BremAbgG = Bremisches Abgeordnetengesetz.

Verschiedene Quellen.

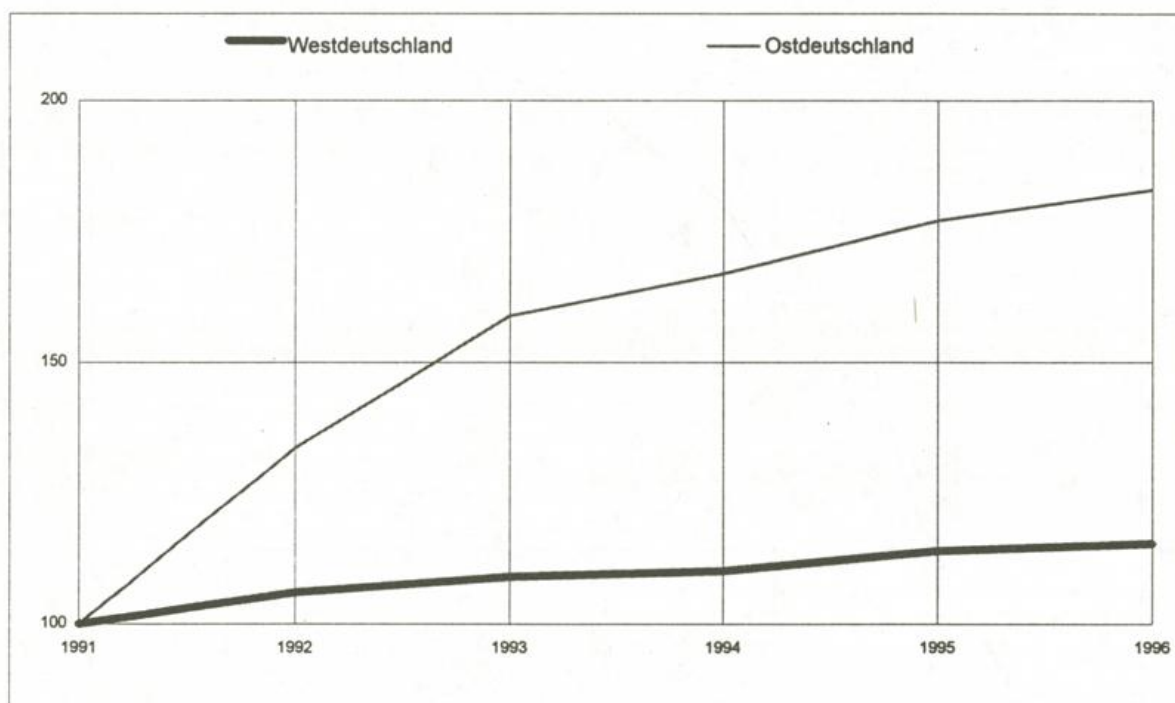
LZB BNS

Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen,
in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
Volkswirtschaftliche Abteilung
Vorstandsbüro Bremen

Entwicklung der Tarifverdienste im Öffentlichen Dienst^{1 2}

Tariflohn- und -gehaltsniveau auf Monatsbasis

1991 = 100



1 Die Indizes umfassen auch die Bezüge der Beamten. In der Statistik werden neben den Grundvergütungen die sog. tariflichen Nebenleistungen wie Urlaubsgeld (im 3. Quartal) und Weihnachtsgeld (im 4. Quartal) erfaßt.

2 Derzeit beträgt das östliche Lohn- und Gehaltsniveau 84 % des Westniveaus.

Quelle: Deutsche Bundesbank, Frankfurt (Main).

LZB BNS



